

# **BVGer E-6218/2019 vom 8. Oktober 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-10-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6218\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6218_2019)

FR: TAF E-6218/2019 du 8 octobre 2020

IT: TAF E-6218/2019 del 8 ottobre 2020

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist mit Ausnahme der nachfolgenden Ausführung einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.2**

Auf den Antrag auf Mitteilung betreffend die Bildung des Spruchkörpers ist nicht einzutreten (Teilurteil des BVGer D-1549/2017 vom 2. Mai 2018 E. 4.3).

### **E. 2**

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Kognition im Bereich des Ausländerrechts richtet sich nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

In der Beschwerde werden formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vor-instanzlichen Verfügung zu bewirken.

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b

AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

### **E. 3.3**

Der Beschwerdeführer bringt vor, die Vorinstanz habe das rechtliche Gehör verletzt, indem sie trotz bisher unbekannter oder neuer Sachverhalte und veränderter Ausgangslage keine erneute Anhörung durchgeführt habe. Dies widerspreche dem Rechtgutachten von Prof. Dr. Walter Kälin. Das Asylgesetz sieht für die ausserordentlichen Nachfolgeverfahren keine mündliche Anhörung vor (vgl. Art. 111b und Art. 111c AsylG). Folglich wird bei einem Mehrfachgesuch grundsätzlich keine mündliche Anhörung durchgeführt (vgl. BVGE 2014/39 E. 5.3 f.). Das Bundesverwaltungsgericht hat letztmals mit Urteil E-1502/2019 vom 21. Mai 2019 den Antrag auf eine erneute Anhörung des Beschwerdeführers abgewiesen. Die seither geltend gemachten Sachverhaltsveränderungen hat der Beschwerdeführer in seinem vierten Asylgesuch an die Vorinstanz ausführlich dargelegt; eine erneute Anhörung war nicht angezeigt. Beim vom Beschwerdeführer zitierten Rechtgutachten handelt es sich lediglich um eine Empfehlung von Prof. Dr. Walter Kälin, aus welcher der Beschwerdeführer keine Ansprüche ableiten kann. Es liegt somit keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor.

### **E. 3.4**

Der Beschwerdeführer moniert, die Vorinstanz habe den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig und unrichtig abgeklärt, da sie seine LTTE-Verbindungen, das exilpolitische Engagement, seinen Auslandsaufenthalt, seine Kriegs- und Folternarben, die Behelligung seiner Mutter, die Herkunft aus dem Vanni-Gebiet, seine Gesundheit und die aktuelle Situation in Sri Lanka (Wahl von Gotabaya Rajapaksa zum Präsidenten, Kriegsverbrecher Shavendra Silva als Armeekommandant) nicht berücksichtigt habe.

### **E. 3.5**

Das Bundesverwaltungsgericht prüfte in den Urteilen E-2344/2017, E-3667/2018 und E-1502/2019 mögliche Risikofaktoren des Beschwerdeführers und verneinte das Vorliegen eines Risikoprofils. Der Verweis der Vorinstanz auf diese Urteile und die Feststellung, seit dem letzten Urteil liege keine erheblich veränderte Sachlage vor, die eine Neubeurteilung begründen könnten, ist nicht zu beanstanden. Die Vorinstanz hat die geltend gemachte veränderte Lage in Sri Lanka in ihre Verfügung aufgenommen und geprüft. Die Rüge der mangelnden Sachverhaltsfeststellung erweist sich somit als unbegründet.

### **E. 3.6**

Die Rüge der Verletzung der Begründungspflicht wird in der Beschwerde nicht begründet, weshalb nicht darauf einzugehen ist. Anzumerken bleibt, dass die Vorinstanz in ihrer Begründung alle Vorbringen des Beschwerdeführers einlässlich geprüft hat.

### **E. 3.7**

Die formellen Rügen erweisen sich angesichts dieser Sachlage als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die diesbezüglichen Rechtsbegehren sind somit abzuweisen.

#### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer stellt für den Fall einer materiellen Beurteilung seiner Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht folgende Beweisanträge: Er sei erneut betreffend die geltend gemachten Sachverhalte (anhaltendes Verfolgungsinteresse; verschlechterte Sicherheits- und Menschenrechtsslage in Sri Lanka) anzuhören. Die Vorinstanz habe offenzulegen, auf welche Quellen sie sich bei der Beurteilung der aktuellen Lage in Sri Lanka stütze. In der Replik beantragte er zudem, Einsicht in die Akte A27 der Verfahrensakten seiner Freundin (N [...]) zu erhalten.

#### **E. 4.2**

Der Antrag auf erneute Anhörung des Beschwerdeführers ist mit Verweis auf Erwägung 3.3 und angesichts der ausführlichen Eingaben im vorinstanzlichen Verfahren und im Beschwerdeverfahren abzuweisen. Der Antrag auf Einsicht in die nicht öffentlichen Quellen des vorinstanzlichen Lagebildes von Sri Lanka ist ebenfalls abzuweisen (vgl. Urteile des BVGer E-626/2018 vom 9. Juli 2018 E. 5; D-109/2018 vom 16. Mai 2018 E. 6.2). Mit Zwischenverfügung vom 29. November 2019 erhielt der Beschwerdeführer Einsicht in die Asylakten seiner angeblichen Freundin (N [...]). Bei der Akte A27 handelt es sich um eine interne Akte, welche nicht dem Akteneinsichtsrecht unterliegt. Der Antrag auf Einsicht in die Akte A27 (N [...]) ist folglich abzuweisen.

#### **E. 5.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 5.2**

Flüchtlingen wird nach Art. 54 AsylG kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG wurden (subjektive Nachfluchtgründe). Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1). Ist die Gefährdung demgegenüber aufgrund von äusseren, nach der Ausreise eingetretenen Umständen, auf die der Betreffende keinen Einfluss nehmen konnte, entstanden, liegen objektive Nachfluchtgründe vor; diesbezüglich wird kein Asylausschluss begründet (vgl. BVGE 2010/44 E. 3.5 m.w.H.).

#### **E. 5.3**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 6.1**

Die Vorinstanz führt zur Begründung der Verfügung aus, gemäss den letzten drei Asylentscheiden und den entsprechenden Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. September 2017 (E-2344/2017), vom 4. September 2018 (E-3667/2018) und vom 21. Mai 2019 (E-1502/2019) genügten die früheren Asylvorbringen nicht zur Annahme der Flüchtlingseigenschaft. Das Vorliegen stark risikobegründender Faktoren sei abgelehnt worden. Im Zusammenhang mit den Anschlägen am 21. April 2019 sei auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen, wonach eine bloss abstrakte Gefahr vor verschärften behördlichen Massnahmen ohne persönlichen Konnex zu den Anschlägen die Anforderungen an die Annahme einer begründeten Verfolgungsfurcht nicht erfüllten. Der Beschwerdeführer weise keinen Bezug zu den Anschlägen auf und würde dessen auch nicht verdächtigt. Das Gleiche gelte für die Vorbringen bezüglich der Ernennung von Shavendra Silva zum Armeechef und den dargelegten erweiterten Machtkompetenzen des Militärs und der Sicherheitsbehörden. Die eingereichten Beweismittel würden die allgemeine Lage in Sri Lanka abbilden und keinen individuellen Bezug zum Beschwerdeführer aufweisen. Bei den zitierten Urteilen E-133/2018 und D-3127/2018 habe das Bundesverwaltungsgericht im Einzelfall abgewogen, ob die glaubhaft gemachten Risikofaktoren eine asylrechtliche Gefährdung darstellten, und eine solche Gefährdung bejaht. Ein Analogieschluss sei nicht möglich, da der vorliegende Fall anders gelagert sei. Das Gericht habe in diesen Fällen auch keine andere Lagebeurteilung vorgenommen, aufgrund derer die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen worden wäre. Das Vorbringen, seine Mutter sei im Frühjahr 2019 von angeblichen Vertretern der Schweizer Botschaft und Personen des CID aufgesucht worden, sei eine unbewiesene Parteibehauptung. Zudem lasse sich daraus keine asylrelevante Gefährdung des Beschwerdeführers ableiten

### **E. 6.2**

. Ein seit dem Urteil vom 21. Mai 2019 (E-1502/2019) verstärktes exilpolitisches Engagement sei nicht ersichtlich. Insgesamt seien seine Vorbringen nicht geeignet, eine Neubeurteilung der Sachlage zu bewirken; er erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht.

### **E. 6.3**

Der Beschwerdeführer macht geltend, das Bundesverwaltungsgericht habe in den Urteilen E-133/2018 und D-3127/2018 festgehalten, die Sicherheitslage in Sri Lanka habe sich gegenüber der Zeitspanne zwischen 2013 und 2015 so stark verschlechtert, dass Personen, die damals wegen ihrer Vorgeschichte nach der Wiedereinreise aus dem Exil nicht verfolgt worden seien, bei einer heutigen Rückkehr nach Sri Lanka als asylrelevant gefährdet gelten müssten. Er weise ein vergleichbares Risikoprofil auf. Personen, die sich als Angehörige der Schweizer Botschaft ausgegeben hätten, sowie Personen des CID hätten sich im Frühjahr 2019 bei seiner Mutter nach seinem Verbleib erkundigt. Hierbei handle es sich um Massnahmen zur Informationsbeschaffung und Einschüchterung, welche zeigten, dass nach wie vor ein Verfolgungsinteresse an ihm bestehe. Seine Freundin habe im Oktober 2019 ein Asylgesuch in der Schweiz gestellt und Asyl erhalten. Gemäss ihren Aussagen sei sie aufgrund der Vorgeschichte des Beschwerdeführers in Sri Lanka verfolgt worden. Die Wahl von Gotabaya Rajapaksa zum Präsidenten habe die Gefährdungslage für die tamilische Minderheit markant erhöht. Er habe an einer Demonstration teilgenommen und dabei ein Bild von Rajapaksa getragen. Er erfülle die Risikofaktoren. In der Beschwerdeergänzung fügt der Beschwerdeführer an, die Vorbringen seiner Freundin in der

Anhörung zu ihren Asylgründen, sie sei vom Vater missbraucht und wäre allenfalls zwangsverheiratet worden, seien nicht asylrelevant. Als Hauptgrund habe sie die Beziehung zu ihm im Jahr 2012 genannt, welche zu zwei Belangungen des CID geführt hätten. Die Freundin habe innert kürzester Zeit Asyl erhalten. Es könne nicht sein, dass einer Person wegen einer Person aufgrund einer Reflexverfolgung Asyl gewährt werde, während der Person, auf welche die Reflexverfolgung zurückgehe, die Flüchtlingseigenschaft abgesprochen werde.

#### **E. 6.4**

Die Vorinstanz führt in der Vernehmlassung aus, der Freundin des Beschwerdeführers sei aufgrund ihrer geschlechterspezifischer Vorbringen Asyl gewährt worden. Nach langjähriger Praxis könne eine geschlechterspezifische Verfolgung zur Gewährung der Flüchtlingseigenschaft führen, wenn kein staatlicher Schutz und keine innerstaatlichen Schutzalternativen zur Verfügung stünden. Diese Vorbringen stünden in keinem Zusammenhang mit dem Beschwerdeführer. Der Beschwerdeführer habe zudem im Rahmen seiner sieben Verfahren nie von einer Freundin gesprochen, die seinetwegen Probleme mit dem CID gehabt habe. Er habe lediglich Probleme seiner Mutter geltend gemacht. Die Existenz der Freundin habe er erstmals im Rahmen seiner Beschwerde vom 25. November 2019 geltend gemacht. Aber selbst in der Beschwerde habe er nur ihre Asylgesuchstellung erwähnt und nicht, dass sie wegen ihm Probleme mit dem CID gehabt habe.

#### **E. 6.5**

Der Beschwerdeführer gibt in der Replik an, die Vorinstanz habe in der Vernehmlassung nicht nachvollziehbar darlegen können, weshalb seiner Freundin Asyl gewährt worden sei. Er habe seine Freundin in den Asylverfahren nicht erwähnt, weil ihre Beziehung nicht asylrelevant gewesen sei und nichts mit seiner Fluchtgeschichte zu tun gehabt habe. Sein Rechtsvertreter habe sich in der Beschwerde nicht ausführlich zu seiner Freundin geäußert, weil er damals noch keine Einsicht in ihre Asylakten gehabt habe und keine nicht verifizierten Angaben zur Verfolgung seiner Freundin habe machen wollen.

#### **E. 7.1**

Die Vorinstanz hat zu Recht festgestellt, das Bundesverwaltungsgericht habe in den Urteilen E-133/2018 und D-3127/2018 keine neue Lagebeurteilung gemacht. In den Urteilen wurden die Risikofaktoren aufgrund einer Einzelfallprüfung (beispielsweise wegen jahrelanger Teilnahme am Bürgerkrieg als LTTE-Kämpfer) bejaht. Der Beschwerdeführer kann daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten, da die Umstände nicht vergleichbar sind. Der Beschwerdeführer brachte bereits im ersten Asylverfahren vor, das CID habe sich bei seiner Mutter nach ihm erkundigt. Das Bundesverwaltungsgericht erachtete dies im Urteil E-2344/2017 für unglaubhaft. Das erneute Vorbringen, seine Mutter sei im Frühjahr 2019 von Personen, die sich als Angehörige der Schweizer Botschaft ausgegeben hätten, und von Personen des CID aufgesucht worden, wird nicht weiter belegt. Zudem ist angesichts der Sachlage nicht nachvollziehbar, weshalb das CID knapp sechs Jahre nach seiner Ausreise nach ihm suchen sollte. Die Behelligungen der Mutter sind demnach nicht glaubhaft. Seine angebliche Freundin hat im November 2019 Asyl in der Schweiz erhalten. Der Beschwerdeführer erwähnte in den Asylverfahren nie eine Freundin in Sri Lanka, welche wegen ihm Probleme mit dem CID gehabt habe. Seine Erklärung, ihre Beziehung habe nichts mit seiner Fluchtgeschichte zu tun gehabt, überzeugt nicht. Wenn die Freundin

wegen ihm Probleme mit dem CID gehabt hätte, bestünde ein offensichtlicher Zusammenhang zu seiner Fluchtgeschichte. Der Beschwerdeführer hat denn auch mehrmals geltend gemacht, seine Mutter sei wegen ihm durch das CID aufgesucht worden. Wieso er dies erwähnte, gleichzeitig aber die angeblichen Behelligungen der Freundin unerwähnt liess, ist nicht nachvollziehbar. Die angeblichen Behelligungen der Freundin wegen ihm durch das CID sind somit als unglaubhaft einzustufen. Folglich gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka asylrelevante Nachteile drohen würden.

## **E. 7.2**

An dieser Einschätzung ändern weder der Regierungswechsel vom 16. November 2019 noch die Verhaftung einer sri-lankischen Mitarbeiterin der Schweizerischen Botschaft in Colombo am 25. November 2019 etwas, da diesbezüglich kein individueller Bezug zum Beschwerdeführer ersichtlich ist. Gemäss Auskunft der Schweizerischen Botschaft sind im Zusammenhang mit der Entführung der Botschaftsmitarbeiterin keine Informationen in Bezug auf Einzelpersonen - mithin auch nicht betreffend den Beschwerdeführer - an die sri-lankischen Behörden gelangt, so dass keine Anhaltspunkte auf eine erhöhte Gefährdungssituation hinweisen. Hinsichtlich des Machtwechsels vom 16. November 2019 gilt festzuhalten: Gotabaya Rajapaksa wurde damals zum neuen Präsidenten Sri Lankas gewählt (vgl. Neue Zürcher Zeitung [NZZ], In Sri Lanka kehrt der Rajapaksa-Clan an die Macht zurück, 17.11.2019; <https://www.theguardian.com/world/2019/nov/17/sri-lanka-presidential-candidate-rajapaksa-premadas-count-continues>, abgerufen am 08.09.2020). Er war unter seinem älteren Bruder, dem ehemaligen Präsidenten Mahinda Rajapaksa, der von 2005 bis 2015 an der Macht war, Verteidigungssekretär und wurde angeklagt, zahlreiche Verbrechen gegen Journalisten und Aktivisten begangen zu haben. Zudem wird er von Beobachtern für Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen verantwortlich gemacht; er bestreitet die Anschuldigungen (vgl. Human Rights Watch: World Report 2020 - Sri Lanka, 14.01.2020). Kurz nach der Wahl ernannte der neue Präsident seinen Bruder Mahinda sodann zum Premierminister und band einen weiteren Bruder, Chamal Rajapaksa, in die Regierung ein; die drei Brüder Gotabaya, Mahinda und Chamal Rajapaksa kontrollieren im neuen Regierungskabinett zusammen zahlreiche Regierungsabteilungen oder -institutionen (vgl. <https://www.aninews.in/news/world/asia/sri-lanka-35-including-presidents-brother-chamal-rajapaksa-sworn-in-as-ministers-of-tate20191127174753/>, abgerufen am 08.09.2020). Beobachter und ethnische/religiöse Minderheiten befürchten verstärkte Repression und die vermehrte Überwachung von Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, Journalistinnen und Journalisten, Oppositionellen und regierungskritischen Personen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH]: Regierungswechsel weckt Ängste bei Minderheiten, 21.11.2019). Anfang März 2020 löste Gotabaya Rajapaksa das Parlament vorzeitig auf und kündigte Neuwahlen an (vgl. NZZ, Sri Lankas Präsident löst das Parlament auf, 03.03.2020). Das Bundesverwaltungsgericht ist sich dieser Veränderungen in Sri Lanka bewusst, beobachtet die Entwicklungen aufmerksam und berücksichtigt sie bei der Entscheidungsfindung. Zwar ist beim derzeitigen Kenntnisstand durchaus von einer möglichen Akzentuierung der Gefährdungslage für Personen, die bestimmte Risikofaktoren erfüllen, auszugehen (vgl. Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016, HRW, Sri Lanka: Families of "Disappeared" Threatened, 16.02.2020). Dennoch gibt es zum heutigen Zeitpunkt keinen Grund zur Annahme, dass seit dem Machtwechsel in Sri Lanka ganze Bevölkerungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären. Unter diesen Umständen ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein persönlicher

Bezug der asylsuchenden Personen zur Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 respektive deren Folgen besteht. Der Beschwerdeführer war in seiner Heimat keiner behördlichen Verfolgung ausgesetzt. Seine Vorbringen, er werde in der Heimat gesucht, sind allesamt unglaubhaft. Es sind auch sonst keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass er im aktuellen politischen Kontext in Sri Lanka in den Fokus der sri-lankischen Behörden geraten könnte und mit asylrelevanter Verfolgung zu rechnen hätte. An dieser Einschätzung vermögen auch die eingereichten Artikel zur Lage in Sri Lanka nichts zu ändern.

### **E. 7.3**

Der Beschwerdeführer reichte als Beleg für seine exilpolitische Tätigkeit ein Foto einer Demonstrationsteilnahme ein. Dies genügt nicht, um von der Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil E-3667/2018 abzuweichen, wonach seine exilpolitische Tätigkeit als niederschwellig einzustufen ist (E. 11.4). Es liegt somit kein subjektiver Nachfluchtgrund vor.

### **E. 7.4**

In den Urteilen E-2344/2017 und E-3667/2018 wurden die im Referenzurteil E-1866/2015 festgehaltenen Risikofaktoren geprüft und festgestellt, der Beschwerdeführer weise kein Risikoprofil auf. Auch unter Berücksichtigung der in diesem Verfahren eingereichten Beweismittel, welche sich im Wesentlichen auf die allgemeine Situation in Sri Lanka beziehen ohne einen konkreten Bezug zum Beschwerdeführer zu haben, besteht kein Grund, von dieser Einschätzung abzuweichen. Es sind aufgrund der derzeitigen Aktenlage keine Hinweise dafür ersichtlich, dass er ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten könnte und diese ein potenzielles Verfolgungsinteresse an ihm haben könnten.

### **E. 7.5**

Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer weder Vor- noch Nachfluchtgründe nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht. Die Vorinstanz hat ihm daher zu Recht die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt und sein viertes Asylgesuch abgelehnt.

## **E. 8**

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder nicht darauf eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. Art. 32 Abs. 1 AsylV; SR 142.31). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

### **E. 9.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt die Vorinstanz das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

### **E. 9.2**

Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz eine Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Vorliegend kommt dem Beschwerdeführer keine Flüchtlingseigenschaft zu. Das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG ist daher nicht

anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzugs beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europä-ischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Be-schwerde Nr. 10466/11; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 54705/08; N.A. gegen Grossbritannien, Urteil vom 17. Juli 2008, Beschwerde Nr. 25904/07). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Vielmehr müssten im Rahmen der Beurteilung, ob der oder die Betroffene ernsthafte Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an seiner Festnahme und Befragung ein Interesse, verschiedene Aspekte - welche im Wesentlichen durch die in Erwägung 11.1 identifizierten Risikofaktoren abgedeckt sind (vgl. EGMR, T.N. gegen Dänemark, a.a.O., § 94) - in Betracht gezogen werden, wobei dem Umstand gebührend Beachtung zu schenken sei, dass diese einzelnen Aspekte, auch wenn sie für sich alleine betrachtet möglicherweise kein "real risk" darstellen, diese Schwelle bei einer kumulativen Würdigung erreichen könnten. Nachdem der Beschwerdeführer - wie in den Erwägung 7 ausgeführt - nicht darlegen konnte, dass er befürchten müsse, bei einer Rückkehr ins Heimatland die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich zu ziehen, bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, ihm würde aus demselben Grund eine menschenrechtswidrige Behandlung in Sri Lanka drohen.

### **E. 9.3**

Nach Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Nach einer eingehenden Analyse der sicherheitspolitischen Lage in Sri Lanka ist das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss gekommen, dass der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz (mit Ausnahme des "Vanni-Gebiets") zumutbar ist, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Urteil E-1866/2015 E. 13.2). In seinem neusten als Referenzurteil publizierten Entscheid erachtet das Bundesverwaltungsgericht auch den Wegweisungsvollzug ins "Vanni-Gebiet" als zumutbar (vgl. Urteil D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5). Der Beschwerdeführer bringt keine neuen Gründe vor, die den Wegweisungsvollzug in individueller Hinsicht für unzumutbar erscheinen lassen würden. Es kann vollumfänglich auf die Erwägungen zur Zumutbarkeit in den vorangegangenen Urteilen (insbesondere E-3667/2018 und 1E-2344/2017) verwiesen werden.

### **E. 9.4**

Nach Art. 83 Abs. 2 AIG ist der Vollzug auch als möglich zu bezeichnen, weil es dem Beschwerdeführer obliegt, bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaats die für seine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AslyG; BVGE 2008/34 E. 12).

### **E. 9.5**

Die Vorinstanz hat somit den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

### **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt, Bundesrecht nicht verletzt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und zufolge seiner sehr umfangreichen Beschwerde mit zahlreichen Beilagen ohne individuellen Bezug zu ihm auf insgesamt Fr. 1 500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.